

Akad. Rat Dr. Dr. Markus P. Beham, LL.M. (Columbia), Passau, und Wiss. Mit. Lilly Dürmeier, Regensburg*

„Dschihad“

THEMATIK	Verfassungsbeschwerde; Grundrechtsprüfung; „Elfes“-Urteil
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

C ist eine französische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.

Da die Behörden von einem Informanten konkrete Hinweise erhalten haben, dass C plant, in den „bewaffneten Dschihad“ nach S auszureisen, ergeht gegen C ein Ausreiseverbot. Dieses wird auch im Pass vermerkt. Zur Begründung führt die Behörde die Gefährdung der auswärtigen Beziehungen Deutschlands innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft sowie die zu befürchtende Gefahr, die von C ausgehe, an. C meint hingegen, dass sie aus dringenden humanitären Gründen nach S reisen müsse, um sich der Sicherheit ihrer dort noch lebenden Verwandtschaft zu versichern.

* Der Verfasser Dr. Dr. *Beham* ist Akademischer Rat am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. *Hans-Georg Dederer*) an der Universität Passau. Die Verfasserin *Dürmeier* ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Finanz- und Steuerrecht (Prof. Dr. *Rolf Eckhoff*) an der Universität Regensburg. Die vorliegende Klausur entspricht in leichter Abwandlung der Abschlussklausur zur Vorlesung Staatsrecht II: Grundrechte an der Universität Regensburg im Wintersemester 2018/19. Die durchschnittlich erreichte Punktzahl betrug 5,43. Die Lösung greift vor dem Hintergrund einer Reihe verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen zur Frage des Ausreiseverbots im Zusammenhang mit der Teilnahme am bewaffneten Dschihad das bekannte Elfes-Prüfschema auf und geht dabei insbes. auf häufige Fehler in der Bewältigung der Klausur ein.

Nach Ausschöpfung des Rechtswegs und in Ermangelung von Alternativen zur Rechtsverfolgung, erhebt C gegen das Ausreiseverbot Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Sie fühlt sich in ihren Grundrechten aus Art. 11 GG und Art. 2 GG verletzt. Das Ausreiseverbot sei nicht gerechtfertigt. Vielmehr genüge ihre Darlegung des dringlichen Ausreisegrundes als Garantie. Alternativ könne sie sich auch regelmäßig bei den Behörden von S melden oder es könne ein deutscher Beamter mitreisen, um sich vor Ort von ihren friedlichen Intentionen zu überzeugen.

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie, gegebenenfalls hilfsgutachtlich, die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde gegen das Ausreiseverbot. Gehen Sie davon aus, dass die gesetzliche Grundlage für das Behördenhandeln verfassungsgemäß ist und auch das Ausreiseverbot formell rechtmäßig ergangen ist.

Auszug Paßgesetz (PaßG)

§ 7 Paßversagung

(1) Der Paß ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß der Paßbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; ...

§ 10 Untersagung der Ausreise

(1) ... [Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden] können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 vorliegen ...

(2) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden können einem Deutschen, dem gemäß Absatz 1 Satz 1 die Ausreise in das Ausland zu untersagen ist, in Ausnahmefällen die Ausreise gestatten, wenn er glaubhaft macht, daß er aus einem dringenden Grund in das Ausland reisen muß.

...

Auszug Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

§ 46 Ordnungsverfügungen

...

(2) Einem Ausländer kann die Ausreise in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 2 des Passgesetzes untersagt werden ...